



STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan HT Nr. 224 A Neuaufstellung Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 204 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201

Für das Gebiet Himmelsthür, Ortsmitte Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes (BBauG vom 18.8.1976)

Art und Maß der baulichen Nutzung (BauNVO vom 15.9.1977)

Wohnbauflächen

- WP Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WD Kleinstadlungsgebiete

Gemischte Bauflächen

- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- MD Dörfergebiete
- Baughrenzen A-B gleich Straßenbegrenzungslinien
- Agrenzungen unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 224 A
- Grenze der 3. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 201 und Aufhebung des B-Pl. Nr. 204
- Fruchtungs-Steilung des Geländes
- Geländehöhe über NN

Gewerbliche Bauflächen

- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wohn- und Gewerbegebiete
- SO Gewerbegebiete, D- und Ladengebiete

Sonderbauflächen

- Schule
- Kindertagesstätte
- Kindergarten
- Kirche

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.2 Grundflächenzahl
- 1.0 Geschosflächenzahl
- 3.0 Baumasstabzahl
- o Baumaße
- o Öffentliche Grünflächen
- o Kindertagesstätte
- 9 Geschlossene Bauweise
- GGF Durchgehende Grünflächen
- G Grundfläche
- a abweichende Bauweise
- gem. u. a. Verfügung auch Hausgruppen über 50,00m Länge sind zulässig

Verkehrsflächen

- Strassenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Sichtdreieck: Diese Fläche ist von Sichtbehinderungen über 0,80m, gemessen ab Fahrbahnkante, freizuhalten
- Strassenachse
- Böschung
- Wegführung

Weitere Nutzungsarten

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z. B. Unterverkettung
- Leitungsrecht für Stadtentwässerung
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen
- Durchgang - öffentlich - zu ebener Erde, lichte Höhe mind. 3,00m
- Flächen für Aufstuhlanlagen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Stellplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsflächen
- Gemeinschaftsflächen
- TGF Tiefgaragen
- Fläche mit Bindung an Bestimmung und Geltungsbereich
- Zufahrt zu den Gemeinschaftsstellplätzen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Bäume
- zu erhaltende Bäume
- öffentliche Grünflächen, Spielplatz
- Parkanlage
- Baumhainanlagen
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen

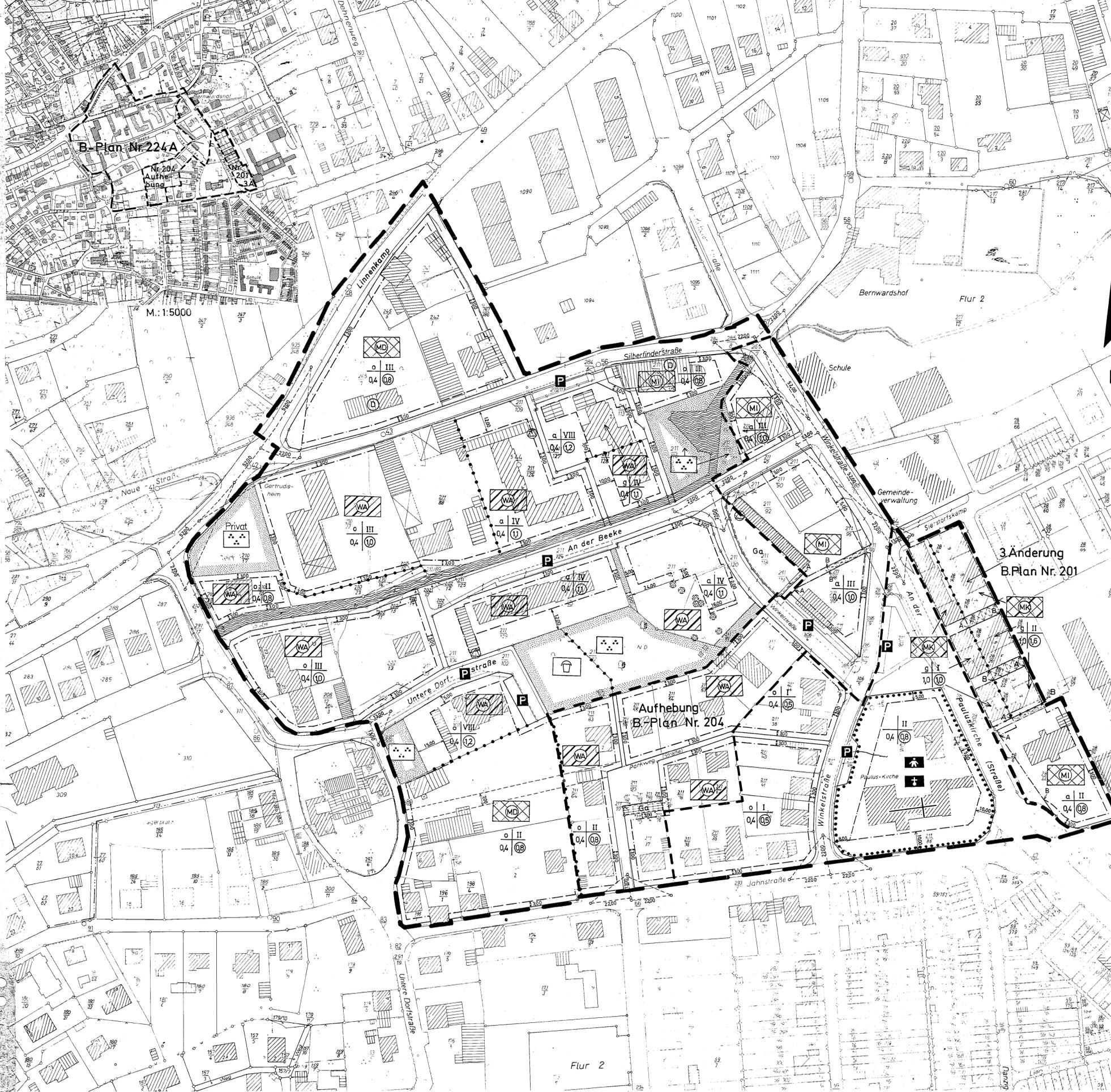
- Nachrichtliche Übernahmen
- Mischgebiete (MI) oder Kleinstadlungsgebiete (WD) oder Oberstadtgebiete (OG)
- Flächen für Baugrundstücke
- Gebäude die dem Denkmalschutz unterliegen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserflächen, Häfen
- Höhe
- Grundhöhen vor 1981

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:
 Im MD-Gebiet ist Massentierhaltung nicht zulässig.
 Im MI-Gebiet darf die Geschosflächenzahl die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden. (§ 21a(5) BauNVO)

gemäß Verfügung der Bezirksregierung Hannover vom 14.07.1981
 Az.: 309.10-2/102.2-224 A-54/32/81 gestrichen.



<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.1.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemeinrecht einwandfrei.</p> <p>Hildesheim, den 22.1.1979</p> <p>Stadtervermessungsamt <i>Dr. Poeschl</i> Vermessungsdirektor</p>	<p>Für die Aufstellung des Planentwurfs:</p> <p>Hildesheim, den 22.1.1979</p> <p>Stadtplanungsamt <i>Krause</i> 1. Baudirektor</p>	<p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 vom Rat der Stadt Hildesheim beschlossen. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte durch Bürgerversammlung am 11.7.1979 die öffentliche Erörterung am 11.7.1979 in Himmelsthür.</p> <p>Hildesheim, den 8.5.1980</p> <p><i>Krause</i> Stadtbaurat</p>	<p>Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976, in der Sitzung am 5.5.1980 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.</p> <p>Hildesheim, den 8.5.1980</p> <p><i>Krause</i> Stadtbaurat</p>	<p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz am 26.5.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt.</p> <p>Die Auslegung ist am 14.5.1980 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.</p> <p>Hildesheim, den 2.10.1980</p> <p><i>Krause</i> Stadtbaurat</p>	<p>Der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 14.07.1981 ist der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 30.09.1981 beigetreten.</p> <p>Hildesheim, den 07.11.1981</p> <p><i>Krause</i> Oberstadtdirektor i.V.</p>
<p>Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 22.1.1979 die Änderung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Hildesheim, den 08.01.1981</p> <p>Stadtbaurat</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1965 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 12.11.1980 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt. Ihr wurde zugestimmt.</p> <p>Hildesheim, den 08.01.1981</p> <p>gez. Klinge (L.S.) Oberbürgermeister gez. Dr. Vietinghoff Oberstadtdirektor</p>	<p>GENEHMIGT mit Auflagen gem. § 11 des Bundesbaugesetzes, deren Fassung vom 28. August 1976, nach Maßgabe der Verfügung 309.10-2/102.2/224 A-54/32/81 vom 14.7.81.</p> <p>Hannover, den 14.7.81</p> <p>Bezirksregierung Hannover im Auftrage Siegel gez. Teckert</p>	<p>Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 02.12.1981 öffentlich aus.</p> <p>Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 02.12.1981 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 158a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Hildesheim, den 10.12.1981</p> <p><i>Krause</i> Stadtbaurat</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 06.07.1979 ortsüblich in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht.</p> <p>Hildesheim, den 04.11.1981</p> <p><i>Krause</i> Oberstadtdirektor i.V.</p>	